



Generalsekretariat  
des Rates

Brüssel, den 30. August 2014  
(OR. en)

11949/14

INST 344  
ECOFIN 751

## VERMERK

---

Betr.: BESCHLUSS DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS der  
Vertragsparteien des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in  
der Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist, zur  
Ernennung des Präsidenten des Euro-Gipfels

---

**BESCHLUSS DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS**  
**der Vertragsparteien des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung**  
**in der Wirtschafts- und Währungsunion,**  
**deren Währung der Euro ist,**

**vom 30. August 2014**

**zur Ernennung des Präsidenten des Euro-Gipfels**

DIE STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS der Vertragsparteien des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist –

gestützt auf den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.
- (2) Artikel 12 des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion sieht vor, dass der Präsident des Euro-Gipfels von den Staats- und Regierungschefs der Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, mit einfacher Mehrheit zu dem gleichen Zeitpunkt ernannt wird, zu dem der Europäische Rat seinen Präsidenten wählt.
- (3) Der Europäische Rat hat seinen Präsidenten auf der Tagung vom 30. August 2014 gewählt<sup>1</sup>.
- (4) Es sollte ein Präsident des Euro-Gipfels ernannt werden –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

---

<sup>1</sup> BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES vom 30. August 2014 zur Wahl des Präsidenten des Europäischen Rates.

*Einzigter Artikel*

Herr Donald TUSK wird für die Zeit vom 1. Dezember 2014 bis zum 31. Mai 2017 zum  
Präsidenten des Euro-Gipfels ernannt.

---